

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 24. September 1970

21. Stück

29. Kundmachung: Neuregelung der Arztgebühr für Abteilungs- oder Institutsvorstände in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

29.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 1. September 1970, Magistratsabteilung 17-I-6005/70, betreffend die Neuregelung der Arztgebühr für Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 1. September 1970, Pr.Z. 2560, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien

Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr.Z. 302 (kundgemacht im LGBl. für Wien Nr. 5/1960), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1970

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 6.000 S
in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 10.000 S
für einen Pflegefall festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Marek